gemeinderat
6027 römerswil, dorf 6
telefon 041 914 20 60
gemeindeverwaltung@roemerswil.ch
www.roemerswil.ch

gemeinde **römerswil**

Römerswil, 23. November 2026 / fk
Geschäfts-Nr.: 2026-193

Allgemeinverfügung über Massnahmen zur Bekämpfung der Wasserknappheit vom 28. November 2026

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Römerswil erlässt

gestützt auf
- § 43 Abs. 1 und 2 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) vom 20. Januar 2003 (SRL Nr. 770),
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern (VRG) vom 3. Juli 1972, (SRL Nr. 40)

folgende

Allgemeinverfügung

I. Sachverhalt

1. Die anhaltende Trockenheit sowie die über längere Zeit ausbleibenden ergiebigen Niederschläge haben zu einer angespannten Versorgungslage bei der öffentlichen Wasserversorgung geführt. Die verfügbaren Wasserreserven sind deutlich zurückgegangen, während der Wasserverbrauch saisonbedingt im Sommer erheblich angestiegen ist. Verschiedene Aufrufe zum Wassersparen haben nur geringe und vorübergehende Reduktionen im Verbrauch bewirkt.
2. § 43 Abs. 1 WNVG ermächtigt die zuständige Behörde, bei Wasserknappheit die erforderlichen Massnahmen anzuordnen. Nach § 43 Abs. 2 WNVG können insbesondere Einschränkungen oder Verbote des Wasserbezugs verfügt werden.
3. Angesichts der aktuellen Versorgungslage besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, den Wasserverbrauch unverzüglich auf das notwendige Mass zu reduzieren.

II. Verfügung

Gestützt auf § 43 Abs. 2 WNVG verfügt der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Römerswil folgende Massnahmen:

1. **Verbot des Wasserbezugs aus dem öffentlichen Versorgungsnetz**
   Ab sofort ist der Bezug von Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz für folgende Zwecke verboten:
   - das Bewässern von Rasenflächen, Wiesen, Bäumen, Sträucher oder vergleichbare Grünflächen;
   - das Abspritzen oder Reinigen von Hausvorplätzen, Terrassen, Balkonen, Fassaden, Dächern oder vergleichbaren Flächen;

- das Befüllen und Nachfüllen von privaten Schwimmbädern, Pools, Whirlpools, Teichen oder vergleichbaren Anlagen;
- die Aussenreinigung von Fahrzeugen (Autowäsche);
- der Einsatz von Regensprengern, Regnern, Tropfbewässerungsanlagen oder vergleichbaren Bewässerungseinrichtungen;
- der Betrieb von privaten Zierbrunnen und Wasserspielen;
- die Bewässerung von privaten und öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen (Tennisplätze, Sportrasen, Reitanlagen und vergleichbare Flächen);
- die Strassen- und Platzreinigung;
- die Bewässerung öffentlicher Grünflächen;
- der Betrieb öffentlicher Brunnen, Wasserspiele und Anlagen mit kontinuierlichem Durchfluss

2. **Zulässige Bewässerung**
   Das Bewässern von Gemüsebeeten, Balkon- und Topfpflanzen sowie Neupflanzungen ist ausschliesslich sparsam und gezielt mit der Giesskanne zulässig.

3. **Zulässige Fahrzeugreinigung**
   Die Reinigung von Fahrzeugen ist nur aus betrieblichen oder sicherheitsrelevanten Gründen und ausschliesslich in Waschanlagen mit Recyclingwasser zulässig.

4. **Wasserverbrauch von Betrieben und öffentlichen Einrichtungen**
   Gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe sowie öffentliche Einrichtungen haben ihren Wasserverbrauch auf das betrieblich, beziehungsweise betriebstechnisch zwingend notwendige Mass zu beschränken.

5. **Inkrafttreten und Dauer**
   Diese Allgemeinverfügung tritt am Samstag, 28. November 2026, mit ihrer Veröffentlichung im Luzerner Kantonsblatt in Kraft.

   Das Wasserbezugsverbot bleibt auch nach Niederschlagsereignissen bestehen und wird erst aufgehoben, wenn der Gemeinderat die Massnahmen durch formellen Beschluss aufhebt; es gilt jedoch höchstens während 3 Monaten nach Inkrafttreten.

6. **Strafbestimmungen**
   Bei Verstössen gegen diese Allgemeinverfügung ist mit Bussen gemäss § 51 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) zu rechnen.

7. **Entzug der aufschiebenden Wirkung**
   Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss § 131 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972 die aufschiebende Wirkung entzogen.

III. Begründung

1. Die angeordneten Einschränkungen dienen dem Schutz der öffentlichen Wasserversorgung und der Sicherstellung der Trink- und Löschwasserversorgung. Sie beschränken sich auf Wasserverwendungen, welche für die Grundversorgung nicht zwingend erforderlich sind. Die Massnahmen sind geeignet und erforderlich, den Wasserverbrauch wirksam zu senken, und erweisen sich angesichts der ausserordentlichen Versorgungslage als verhältnismässig.
2. Aufgrund der aktuellen Trockenheit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Verfügung.

IV. Publikation

1. Diese Allgemeinverfügung ist im Luzerner Kantonsblatt und auf der Webseite der Gemeinde Römerswil zu veröffentlichen.
2. Mit der Publikation im Luzerner Kantonsblatt gilt diese Allgemeinverfügung gegenüber sämtlichen betroffenen Personen als eröffnet.

V. Rechtsmittel

1. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Publikation im Luzerner Kantonsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.
2. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag sowie dessen Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.
3. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss § 131 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972 die aufschiebende Wirkung entzogen.



GEMEINDERAT RÖMERSWIL

Urs Schryber
Gemeindepräsident

Fabian Kathriner
Gemeindeschreiber/
Geschäftsführer